PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK.

1. Beilage. Halle a. S., 12. März 1913. Nr. 21.


KLISCHEES
Autotypien
Holzschnitte
Zinkätzungen
Galvanos
Entwürfe
Zeichnungen
ADOLF MÜLLER HALLE A. S.
KÖNIGSTR. 83.
FERNSPR. 2945

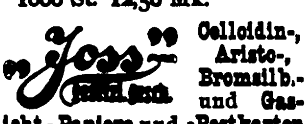
Verkauf- und Tausch-Vermittlung
des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine. J. P.

Für viermaliges Erscheinen einer Annonce zahlen die Mitglieder 1,50 Mk., welcher Betrag, dem Auftrage beigefügt, im voraus an den Leiter der Geschäftsstelle, Herrn **P. Strnad**, Hofphotograph, **Erfurt**, Arnstädter Strasse 5, zu senden ist. Für die Vermittlung werden 5 Prozent und die Unkosten von der Depotsumme in Abzug gebracht.

Nr.	Verkauf = V. Tausch = T. Gesuch = G.	Gegenstand.	Neupreis		Verkaufspreis	
			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
60	G.	Gut erhaltene weisse Möbel, Abbildung mit Pers. erbeten.				
61	V.	Voigtländer-Porträtobjektiv für Visit und Kabinett	250	—	125	—
62	V.	Voigtländer-Euryskop für Gruppen (30:40 cm)	450	—	200	—
63	V.	Steinheil-Gruppenaplanat 24:30 cm)	?	—	50	—
64	V.	Reisekamera 30:40 mit kräftigem Stativ und drei Buchkassetten	?	—	85	—
65	V.	Voigtländer-Euryskop, Serie IV, Nr. 7, sehr klar arbeitendes Instrument	520	—	200	—

Verschiedenes.

Bromsilber-Postkarten
Marke „Joss" (I. Qual.) 100 St. 1,80 Mk., 1000 St. 17,50 Mk., 5000 St. 80 Mk., 10000 St. 150 Mk.
„Extra-Qualität" 100 St. 1,60 M., 1000 St. 14,50 Mk., 5000 St. 70 Mk., 10000 St. 135 Mk.
„II. Qualität" 100 St. 1,35 Mk., 1000 St. 12,50 Mk.



Celloidin-, Aristo-, Bromsilb.- und Gaslicht-Papiere und -Postkarten
I. Qualität billigst. (798)
Preisliste gratis und franko.
Muster gegen 50 Pf. in Briefmarken.
Joh. Vaterloss,
Berlin O., Beymestrasse 29.



Dr. Th. Wieland,
Pforzheim,
Gold- und Silber-Scheideanstalt — Platinaffinerie.
Ausarbeitung und Ankauf photogr. Abfälle u. Rückstände. Herstellung von Gold-, Silber- und Platin-Salzen.

ERSATZ
für Schlagstempel.

Gummierte Etiketten im Farbton der photograph. Kartons.
Saubere, gut lesbare Schrift. — Muster versendet (91)
Ed. Lieberknecht,
Hannover 16, Edenstrasse 5.
Telephon: 5108.



Verlangen Sie gratis Probebogen von meinem überall eingeführten (68)
Bestellbuch für Photographen
nach neuester Vorschrift

mit	25	50	75	100 Bog. gut geb.
Mk.	2,50	3,75	5,—	6,50 pro Stück.

Mit Register 75 Pfg. mehr.
Wilh. Langguth, Esslingen a. N.

Zusammengesetzte Gruppen

mit oder ohne Ausschneiden der Figuren fertigt in bester Ausführung
Hofphotograph K. Müller,
Photogr. Kunst- u. Vergröss.-Anstalt,
Memmingen (Bayern).
Preisliste und Muster gratis und franko.

Photograph M. H. in B. schreibt: „Für das gesandte Gruppenbild, d. h. für die wunderhübsche Malerei, spreche ich Ihnen meine vollste Anerkennung aus. Ich habe selten Gelegenheit gehabt, eine so künstlerische Malerei an Kompositionsgruppen zu bewund."



Künstlerische
Aquarell-Kolorits

von Photographien jeder Grösse und auf jedem Papier zu mässigen Preisen fertigt an
L. Servas, Berlin S. 42, Prinzessstrasse 102.
Telephon: Amt Moritzplatz, 7537.

Photolithographien
und
Lichtdrucke
in bester Ausführung, sowie
feinste Ansichtskarten
in allen Ausführungen und in billigster Berechnung liefert
Georg Alpers jun.,
Hoflieferant Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe
Hannover 2.
Muster gratis und franko.

Stadelmann,
Leonberg (Württ.)
Vergrösserungsanstalt.
Alle Verfahren.
Spezialität: Sepia.

Verunglückte oder von anderen Kunstanstalten als **unausführbar** abgelehnte Aufträge übernimmt unter Garantie für erstklassige künstler. Ausführung das seit 1888 bestehende

Spezial-Atelier für schwierige Retouchen, Vergrösser. u. Malereien

von

Jean Paar,

Berlin NW. 23, Schleswiger Ufer 5, Bahnhof Tiergarten.

Angebote.

Magdeburg,

Breiteweg 211, beste Verkehrslage, ist Atelier mit Wohnung, worin über 30 Jahre Photographie mit bestem Erfolge betrieben wurde, anderweitig zu vermieten. Photographen, nicht ohne Mittel, erfahren Näheres daselbst bei dem Besitzer (195) **W. Seyser.**

Atelier- u. Reisekamera

40×50, mit 2 Rolljalousiekassetten, div. Einlagen, Reisestativ, Koffertasche; dazu: schw. Tischstativ., viertriebig, alles für 400 Mk, Neupreis 800 Mk.; Suter-Aplanat A, Nr. 5, für 24×30 Pl., sehr gutes Objektiv, für 150 Mk. zu verkaufen; Neupreis: 240 Mk. Zur Ansicht gegen Depot. Abbild. werden zugesandt. Offerten erb. unt. **A. 167** an die Exp. d. Ztg.

Offene Stellen.

Verschiedenes.

Tüchtiger

Gehilfe für Alles,

besonders **Freilicht-Operateur,** u. ein

tücht. Laborant

für nach Ostern gesucht.

Kluge, Aachen, Jägerstrasse 10.

Gehilfe od. Gehilfin für Alles,

auch für Aufnahmen, gesucht. Offerten mit Bild, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen erbeten an

Josef Meier,
Glatz, Kirchstrasse. (182)

Talentierter Photograph

für gute Moment- (speziell Tier-) Aufnahmen, Fachmann od. Amateur, für grosses reisendes Unternehmen für sofort oder später gesucht. Bewerber, welche eine (196) **kaufmännische Vorbildung** genossen haben, wollen dies ausdrücklich bemerken, da die Tätigkeit neben der des Photographierens auch eine kaufmännische sein soll. Junge Leute, welche Lust haben, auf die Reise zu gehen, im übrigen aber für das gesuchte Gebiet wirkliches Können mitbringen, wollen genaue Offerten mit Gehaltsanspr., Lebenslauf und Zeugnisabschriften, sowie Probebildern usw. umgehend einreichen an die Direktion des

Circus Charles,
zurzeit **Halle a. S.**

Tüchtiger

Neg.- u. Pos.-Retouch.

wird für die Saison zu sofortigem Antritt gesucht. Angebote mit Zeugnissen, eig. Porträt und Gehaltsansprüchen erbeten an (188)

B. Johannes,
k. u. k. Hofphotograph,
Meran-Obermais.

Mitarbeiter

erhalten im **Rheinisch-Westfälisch. Industriebezirk** jederzeit lohnende Stellung sofort nachgewiesen. Zu wenden an den **Arbeitsnachweis der Photographen-Zwangsinnung,** Herrn **Aug. Arnold,** Bochum. (135)

Stellen-Gesuche.

Verschiedenes.

Oper. u. Retouch.,

tüchtige Kraft, in allen Fächern erfahren, welcher den Chef in jeder Hinsicht vertreten kann, gebildet und solid, sucht zum 1. April oder später **nur dauernden** Posten. Würde auch Filiale leiten, da ich letzten Posten als Leiter mit Erfolg innehatte. Nur Ia. Zeugnisse. Bin etwas verwachsen, hindert jedoch nicht. Gehaltsanspr. nach Ueber einkunft. Sachsen oder Thüringen bevorzugt, aber nicht Bedingung. Alter: 28 Jahre. Gefl. Off. erb. an

Hermann Osterndorff,
Cuxhaven, Neue Reihe.

Assistentin

sucht Stellung in Damenatelier oder gutem, kleinem Geschäft einer Grossstadt. Offerten unter **A. 194** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Ausland.

Erstklassiger Retoucheur

für alle Grössen und Papiere, der eine gute Aufnahme machen kann, wünscht sich nach über zweijähriger Tätigkeit im Auslande in ein feines Geschäft des Auslandes, Ort gleichgültig, zu verändern. Alter: 27 J. Beste Jahreszeugnisse. Sprachkenntnisse. Reflektiert wird auf ein Geschäft, wo Suchender auch im Atelier mitarbeiten kann.

Werte Offerten unter **A. 197** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Photographin

mit gediegener technischer sowie künstlerischer Ausbildung und guter Praxis sucht geeignete Position in nur guter photographischer Werkstatt. Gefl. Offerten unter **A. 193** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Tüchtiger **Photograph,** Gehilfe für Alles, Neg.- u. Pos.-Retoucheur, sowie Kopierer, bes. guter Bromsilber-Laborant für Kontakt u. Vergrösserung, sucht 1. April dauernde Stellung. Leipzig u. Umgegend bevorzugt. Off. erb. an **Hans Vogel,** postlagernd Grafenwöhr i. Bayr.

Empfangsdame,

tüchtige Neg.- u. Pos.-Ret., sucht Stelle, event. als Gehilfin für Alles in erstklass. Atelier. W. Ang. erb. an **Marg. Schwan,** Halle a. S., Schmeerstrasse 10, bei Schlüssler.

Photographische Chronik
und Allgemeine Photographen-Zeitung

Herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 21. 12. März. 1913.

Zwangsinnungen und Schleuderpreise.

Auf die Beschwerde der Firma S. in Lübeck gegen die Photographeninnung zu Lübeck erkannte das Stadt- und Landamt als Aufsichtsbehörde gemäss § 92c, 100c der Gewerbeordnung:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Gründe:

Die Innung hat am 30. September 1912 beschlossen: „Die Veröffentlichung von Preisen, von Gratisangeboten sowie Zugaben in jeder Form sind verboten; desgleichen Handlungen, durch welche Innungsmitglieder geschädigt werden können. Kein Mitglied darf mit dem Namen der Innung Reklame treiben. Zuwiderhandlungen werden als eine Verletzung des § 2, Ziff. 1, angesehen und vom Vorstande in jedem einzelnen Falle mit 20 Mk. bestraft.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft."

Auf Grund dieses Beschlusses ist am 31. Oktober 1912 (Schreiben des Vorstandes vom 3. November 1912) gegen die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 20 Mk. festgesetzt, weil die Beschwerdeführerin im Schaufenster eine Tafel mit photographischen Bildern verschiedener Grösse ausgestellt hatte, unter denen die Preise angegeben waren, sowie die Ankündigung:

„Bei jeder Aufnahme in Mattausführung von 4 Mk. an geben wir ein Bild in dieser Grösse und Ausführung vollständig gratis."

Gegen jenen Beschluss wendet sich die Beschwerde mit dem Antrage:

> Das Stadt- und Landamt wolle dahin entscheiden, dass der Beschluss der Innungsversammlung vom 31. Oktober 1912 betreffend Veröffentlichung von Preisen und Gratisangeboten, sowie die durch die Photographeninnung mit Schreiben vom 3. November 1912 gegen die Firma S. verfügte Ordnungsstrafe von 20 Mk. und die Strafandrohung für jeden weiteren Tag der Veröffentlichung von Preisen als nicht zu Recht bestehend anzusehen ist.

Der Innungsbeschluss vom 30. September 1912 geht in der vorliegenden Fassung zu weit. Zunächst ist jedenfalls das Verbot von „Handlungen, durch welche Innungsmitglieder geschädigt werden können", zu unbestimmt, um darauf gegebenenfalls ohne weiteres eine Strafverfügung gründen zu können. Was sodann das Verbot der Veröffentlichung von Preisen betrifft, so kann dies seine Grundlage nur finden in der Bestimmung des dem § 81a, Ziff. 1, der G. O. entsprechenden § 2 der Innungssatzung, wonach vor allem als Aufgabe der Innung die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern gilt. Durch diese Bestimmung kann jedoch der § 100q der G. O., welcher allgemein den Mitgliedern von Zwangsinnungen das Recht auf freie Konkurrenz sichert, nicht ausgeschaltet werden. Neben der hierdurch vom Gesetz verbürgten freien Preisfestsetzung muss nach Lage der Dinge jedem Innungsmitgliede wie allen anderen Gewerbetreibenden die Möglichkeit verbleiben, seine Preise in angemessener Weise dem Publikum bekanntzugeben. Es ist jedoch an solche Bekanntgabe ein besonderer, strengerer Massstab anzulegen, soweit es sich um Mitglieder einer Zwangsinnung handelt; sie dürfen sich nicht ohne Einschränkung an dem allgemeinen Reklamewettstreit beteiligen; denn dieser nimmt heutzutage Formen an, welche sich nicht vertragen mit den Anstandspflichten, die von dem Mitgliede einer Innung, d. h. einer staatlich anerkannten Vereinigung zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre und des Gemeingeistes unter den Mitgliedern, zu beobachten sind. Mit dieser Einschränkung aber steht auch Innungsmitgliedern das Recht der beliebigen Preisveröffentlichung zu. Was das Photographengewerbe im besonderen betrifft, so ist es zwar im Erwerbsleben nicht üblich und vielfach auch nicht möglich, für rein künstlerische Arbeiten feste Preise bekanntzugeben. Und wenn auch nicht zu verkennen ist, dass das Photographengewerbe sich vielfach einer solchen rein künstlerischen Betätigung nähert, so wird doch andererseits in diesem Gewerbe auch vielfach rein fabrikmässige oder handwerksmässige Arbeit geleistet und von einem Teile des Publikums auch nur eine solche verlangt, so dass nichts im Wege steht, hierfür feste Preise auszusetzen und zu veröffentlichen.

Es kann aber die Veröffentlichung der Preise für gewerbliche Arbeiten an sich nicht als ein unwürdiges oder inkollegiales Verhalten gegenüber den anderen Innungsmitgliedern bezeichnet werden; auch kann andererseits das Publikum in vielen Fällen ein Interesse daran haben, die Höhe der Preise zu kennen, bevor es das Geschäftslokal betritt.

Aber nur das Verbot der Veröffentlichung der Preise schlechthin ist unzulässig. Sehr wohl kann dagegen in der Art der Veröffentlichung, wenn diese z. B. in marktschreierischer oder sonst eines Innungsmitgliedes unwürdiger Weise geschähe oder dabei die Absicht einer unzulässigen Herabsetzung der Konkurrenzgeschäfte zutage trete, für die Innung ein Grund zum Einschreiten liegen; ebenso in der Veröffentlichung von anderen als den tatsächlich geforderten Preisen, und endlich auch dann, wenn es sich nachweislich nur um Reklamepreise handelt, welche zur Anlockung des Publikums bestimmt sind, ohne dass tatsächlich nachher für diesen Preis gearbeitet wird.

Der hier vertretene Standpunkt wird auch von der Mehrzahl der von der Innung vorgelegten Entscheidungen anderer Behörden vertreten, so ist z. B. in der „Photogr. Chronik" von 1912, Nr. 100, S. 614, mitgeteilten Entscheidung des Regierungspräsidenten in Marienwerder ausgesprochen, dass das Verbot der öffentlichen marktschreierischen Bekanntgabe aussergewöhnlich billiger oder billig erscheinender Preise gültig sei. Ebenso ist in einer in den „Beschlüssen usw." der Photographeninnung zu Hildesheim mitgeteilten Entscheidung des Regierungspräsidenten ein Innungsbeschluss für gültig erklärt, der das Anerbieten von photographischen Arbeiten zu „einem besonders billigen Preise oder unentgeltlich" „verbietet". Vergl. auch die in der „Photogr. Chronik" Nr. 86, S. 525 angeführten Entscheidungen, wo überall nur die Veröffentlichung von sogen. Schleuderpreisen verboten ist. Wenn dagegen eine geringe Anzahl von Entscheidungen sogar so weit geht, ein Verbot der Veröffentlichung von Preisen schlechthin zuzulassen, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass nur die Art und Weise der Veröffentlichung oder die Veröffentlichung unreell niedriger Preise ein Einschreiten der Innung rechtfertigen kann.

Hiernach ist der fragliche Innungsbeschluss nur insoweit als zulässig anzuerkennen, als er „die Veröffentlichung von Gratiszugaben sowie Zugaben in jeder Form" und die Benutzung des Namens der Innung zu Reklamezwecken verbietet und unter Strafe stellt. Bezüglich der Gratisangebote namentlich ist folgendes zu bemerken: Wie jeder Gewerbetreibende ist der Photograph darauf angewiesen, einen ausreichenden Gewinn bei allen seinen Arbeiten zu erzielen. Nun ist ein Gratis- oder sonstiges Zugabeangebot lediglich dazu bestimmt, beim Publikum den Anschein zu erwecken, als werde hier (eventuell unter teilweisem Verzicht auf jenen Gewinn) ein besonders günstiges Angebot gemacht, während es sich in Wirklichkeit um nichts weiter handeln kann, als dass der Wert der Arbeit dem niedrigeren Preise entspricht, das Angebot also keineswegs besonders vorteilhaft ist. Ein solches Geschäftsgebahren aber enthält ein unreelles Preisangebot, welches von der Innung im Interesse des Ansehens des Photographenstandes zu unterdrücken ist.

Da die von der Beschwerdeführerin ausgestellte Preistafel unbestritten ein derartiges mit Recht verbotenes Gratisangebot enthalten hat, so war die Beschwerde sowohl gegen den Innungsbeschluss vom 30. September 1912 wie gegen die auf Grund desselben festgesetzte Ordnungsstrafe von 20 Mk. zurückzuweisen.

Zu Unrecht streitet die Beschwerde dem Innungsvorstande im vorliegenden Falle das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ab, weil das zugrunde liegende Verbot nicht in der Innungssatzung selbst enthalten sei. Der Beschluss selbst nimmt Bezug auf den oben erwähnten § 2 der Satzung, indem er Zuwiderhandlungen als Verletzung dieser Satzungsvorschrift mit Strafe bedroht, und es ist ausser Zweifel, dass die Bestrafungsbefugnis des Vorstandes gemäss § 55 der Satzung sich auch auf Zuwiderhandlungen gegen besondere Innungsbeschlüsse erstreckt, soweit solche sich im Rahmen des der Innung durch Gesetz (§ 83, Abs. 3, § 88 der G. O.) und Satzung vorgeschriebenen Aufgabenkreises halten.

Ob die Androhung weiterer Geldstrafen für jeden weiteren Tag der Veröffentlichung von Preisen zu Recht erfolgt ist, kann dahingestellt bleiben, da bisher nur eine einmalige Strafe von 20 Mk. verhängt worden ist; jene Androhung dürfte als unzulässig anzusehen sein, da es sich nicht um „einzelne Fälle" handelt, sondern um eine (andauernde) Zuwiderhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 91 der Zivilprozessordnung.

Endlich sei im Anschluss an vorstehende Entscheidung noch eine Angelegenheit erörtert, die zwar in der Beschwerde (noch) nicht berührt ist, aber zweckmässig gleich hier mit erledigt wird. Die beschwerdeführende Firma ist unter dem 19. November 1912 (also nach Einreichung der Beschwerde) vom Innungsvorstande wegen je einer Annonce im „Lübecker Generalanzeiger" (Nr. 271 vom 17. November) und im „Lübecker Volksboten" (Nr. 270 vom 16. November) in je 20 Mk. Geldstrafe genommen

worden, da diese beiden (gleichlautenden) Annoncen gleichfalls als Verstoss gegen den Innungsbeschluss vom 30. September 1912 angesehen wurden. Und in der Tat sind jene Annoncen nach Form und Inhalt als Musterbeispiel einer Reklame anzusprechen, wie sie nach den obigen Ausführungen von der Innung ihren Mitgliedern mit Grund verboten worden ist; auch ist hier mit Recht das Vorliegen zweier „einzelner Fälle" angenommen und daher eine Ordnungsstrafe von zusammen 40 Mk. verhängt worden. Einer etwaigen Beschwerde gegen diese Straffestsetzung würde also der Erfolg versagt bleiben. (Aus „Das Deutsche Handwerksblatt.")

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Photographischer Verein zu Berlin.



(Gegründet 1863.)

Vereinsadresse: **Oscar Brettschneider**, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 125. — Vereinsadresse für Kassenangelegenheiten: **Reinhold Schumann**, Berlin NW. 5, Kruppstrasse 12. — Bibliothek und Stellenvermittlung: **C. Seegert**, Berlin NO. 18, Gr. Frankfurter Str. 71, Fernspr. A. 7, 2646. — Rechtsauskünfte: **Fritz Hansen**, Berlin S. 59, Graefestrasse 90, Fernspr. A. 4, Moritzplatz, 6391. — Sterbekasse des C.V.: Anmeldungen an **Heinr. Lichte**, Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 6.

Ordentliche Versammlung
am Donnerstag, den 13. März,
abends pünktlich 8 Uhr,
im Hörsaal des Kgl. Kunstgewerbemuseums,
Neubau, Prinz Albrecht-Strasse 7a.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Antrag auf Bewilligung eines Kredites für die Kommission zur Vorbereitung der Jubiläumsfeier.
3. Herr Kunstmaler Adolph Meyer: Ueber künstlerische Ausdrucksmittel, Bildmässigkeit usw.; mit Projektion.
4. Herr van der Heide, München: Aus meiner photographischen Skizzenmappe. Mit kurzer Erläuterung durch Herrn Herlein.
5. Gesellschaft für flüssige Gase Raoul Pictet & Co.: Apparate für Kunstlicht, Phoebus-Licht.
6. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.
I. A.: C. Trieb, II. Schriftführer.

Gäste, Damen und Herren, willkommen!

Der Hausordnung gemäss sind die Ueberkleider, Schirme und Stöcke in der Garderobe abzugeben und für Aufbewahrung derselben 20 Pf. zu entrichten.



Südbayrischer Photographen-Bund (E.V.).

Sektion: Rosenheim.

Am 14. März, nachmittags 3 Uhr, findet in Traunstein, im „Traunsteiner Hof", eine Versammlung sämtlicher Kollegen des Handwerkskammerbezirks Rosenheim statt.



Elsass-Lothringischer Photographen-Bund (E. V.).

Sitz: Strassburg i. Els.

Mitglied des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine und Innungen (J. P.).

Machen hiermit die traurige Mitteilung, dass unser hochverehrtes Mitglied,

Herr **Zalneisen-Wieland**, Münster i. Els.,

im 63. Lebensjahre plötzlich verschieden ist.

Wir verlieren in ihm einen lieben, treuen Menschen, einen Kollegen, der jahrelang die edelsten Bestrebungen für das Wohl unseres Standes gezeigt hat, ein Mann von unermüdlicher Tatkraft und edelster Gesinnung.

Die Erde sei ihm leicht!

Der Vorstand.

Zwangsinnung für das Photographengewerbe im Handwerkskammerbezirk Dortmund.

Sitz: Bochum.

Einladung zur Innungsversammlung
am Montag, den 17. März, nachmittags 6 Uhr,
in Hagen, Hotel Glitz, Elberfelder Strasse 1.

Tagesordnung:

1. Bericht.
2. Central-Verbandsangelegenheiten.
3. Bericht der Kassenrevisoren und Entlastung der Kasse.
4. Endgültige Beschlussfassung über den Sonntag-3 Uhr-Schluss.
5. Ersatzwahl der ausscheidenden Vorstands- und Ausschussmitglieder (Herren Kuhlmann, Neuhaus, Kunert, Hammerschlag, Majer und Tell).
6. Bewilligung eines Zuschusses zur Fachklasse der Handwerker, welche sich zur Meisterprüfung vorbereiten wollen.
7. Regelung des Lehrlingswesens.
8. Arbeitsnachweis.
9. Verschiedenes.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen erwartet
Der Vorstand.
I. A.: Fr. Runge, Schriftführer.

Photographischer Verein zu Hannover.

Einladung zur Mitgliederversammlung am Montag, den 17. März, abends $8^1/_2$ Uhr, im Vereinslokal, Wachsnings Hotel, Schillerstr. 24.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Stiftungsfest.
3. Ausstellung von Alboidinpapier der Neuen Photographischen Gesellschaft, Berlin-Steglitz, nebst Vorführungen der Behandlungsweise.
4. Schulangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand:
C. H. Ross, Schriftführer.

Die Herren Kollegen werden um Aufgabe weiterer Adressen einzuladender Damen und Herren für das 25jährige Stiftungsfest gebeten. Derartige Anträge sind bis spätestens 25. März an den Vorsitzenden des Festausschusses, Kollegen Richard Freundt, Hannover, Feldstrasse 2a, zu richten. D. O.



Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Julius Müller, Photograph, Bärenstein, Bezirk Chemnitz.

Eingesandt.

Die geschlagenen „Zunft"-Photographen.

Unter dieser Ueberschrift erschien ein äusserst gehässiger Artikel im „Photographischen Wochenblatt" vom 15. Februar 1913, gezeichnet E. R. Sand. Man sollte es kaum glauben, dass sich in einem Berufe, wo doch die Interessen aller ein gut Teil des Weges die gleichen sind, oder doch zum mindesten sein könnten, solche fanatisch einseitigen und extremen Auslassungen finden können. Und bedauerlich obendrein ist es, dass sich Pressorgane innerhalb des Berufes finden, welche derartigen Auslassungen ihre Spalten öffnen. Um nur einige, der wenig parlamentarischen Ausdrücke besagten Artikels anzuführen, sei gesagt, dass der Aufsatz im Eingange gleich mit den folgenden „freundlichen" und „kollegialen" Bezeichnungen für die Innungsfreunde auftritt, wie: „Verdummungsmache", „Dreschflegeltaktik". Ich kenne Herrn „Kollegen E. R. Sand" nicht, habe von ihm noch nichts gehört, ob, wie und wo er sich um eine Organisation der deutschen Berufsphotographen zur Wahrung ihrer Berufs- und Standesinteressen bemüht hätte. Das aber weiss ich, dass der Kollege in Süddeutschland, den Herr Sand als „Volkstribun" bezeichnet, weit mehr unter Opferung mancher eigenen Interessen für die Organisation unserer Fachwelt geleistet hat, als er. Jedenfalls ist es aber nicht jedermanns Sache, die Arbeit ernster Männer, welche sich für das Wohl des eigenen Standes mit redlichem Eifer bemühen, in solcher Gestalt, wie es Herr Sand tut, herabzusetzen.

Nach dem Vorhergesagten muss es naturgemäss schwer fallen, Herrn E. R. Sand in seinen Ausführungen weiter zu folgen. Und hätte mir nicht ein Kollege aus dem Regierungsbezirk Magdeburg den Artikel unter Entrüstungsausdrücken zugesandt, mit der Bitte, mich öffentlich mit diesem zu befassen, ich würde vorziehen, davon Abstand zu nehmen. Aber man muss sich gelegentlich auch einmal gegen solche Auslassungen wehren.

Als unkollegial und auf das entschiedendste zu verdammen bezeichne ich zuerst auch den Teil des Artikels, welcher, ähnlich der „Deutschen Photographen-Zeitung", die sich auch in diesem Sinne bemüht, den am Marke unseres Körpers nagenden „Kollegen" lang und breit beschreibt, wie diese Elemente sich der gesetzlichen Organisationsform, den Zwangsinnungen und deren im Interesse des Gemeinwohls — das ist zugleich Staatswohl — erlassenen Bestimmungen zur Wahrung und Hebung der Standesehre entziehen können, indem erläutert wird, auf welche Weise „versucht" werden kann, auch mit geringem Kapitale eine G. m. b. H. zu gründen. Der Artikel gibt sich die redlichste Mühe, einem jeden der aus der Haut seines benachbarten Kollegen Riemen schneiden möchte, den hierfür vielleicht möglichen Weg klarzulegen.

Weiter versucht Herr Sand mit der völlig unverständigen Angabe die Photographen gruselig vor der bösen Innung zu machen, indem er die Behauptung aufstellt, dass die Innungsmitglieder mit 120 Mk. und noch weit mehr Jahresbeitrag zu den Innungen herangezogen werden können. Eine ähnliche Behauptung ist zuerst von Herrn Schwier-Weimar schon vor längerer Zeit in die Welt gesetzt worden, ohne auch (genau wie von Herrn Sand) bewiesen zu werden. Und als darauf Herr Kollege Sander-Leipzig Herrn Schwier in einem offenen Briefe um Beweis seiner Behauptung aufforderte, da hüllte sich Herr Schwier ins Schweigen. Genau so wird es auch Herr Sand tun müssen, wenn ich ihn hiermit auffordere, den Beweis für seine Behauptung zu erbringen. Tatsache ist jedenfalls, dass es im ganzen Deutschen Reiche keine Innung gibt, auch in anderen Handwerken nicht, welche einen solch hohen Beitrag zu den Kosten der Innung fordert.

Aber es zeigt sich auch hierbei wieder, dass den Innungsgegnern jedes Mittel gut erscheint, um gegen die Innung gebraucht zu werden. Bitte, Herr Sand, wollen Sie sich nicht über meine „Fragerei", um ihre eigenen Ausdrücke zu gebrauchen, in „vornehmes Schweigen hüllen?" Jedenfalls bitte ich Sie hierdurch in aller Form, mir die Innung im Deutschen Reiche zu nennen, welche 120 Mk. und mehr Beitrag von ihren Mitgliedern erhebt. Aber geben Sie mir keine Antwort in langatmig theoretischer Weise,

sondern kurz und bündig: Die und die (möglichst auch Photographeninnung) erhebt solche hohen Beiträge. Also ich bitte! Wenn Herr Sand am Ende seines Artikels schliesslich in schärfster Form den Versuch macht, die „Photogr. Chronik“ und deren Inhalt herabzuwürdigen, so wird ihm dies nicht gelingen. Eins könnte ihm allerdings durch seine Tätigkeit gelingen, nämlich das, dass alle besseren Berufselemente solche Fachzeitungen, welche derartige Auslassungen bringen, ablehnen werden.

Jedenfalls ist auch heute noch die Zahl der Innungsfreunde im Steigen, trotz aller der sich zum Teil widersprechenden Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörden. Und ich habe immer den Standpunkt vertreten, dass ein Baum nicht durch einen Beilhieb gefällt wird, sondern dass viele Schläge hierzu mitunter nötig sind. Und so geht es auch mit der Innungsbewegung und der Innungsgesetzgebung. Wenn heute noch keine Klarheit in allen Fragen der Handwerkergesetzgebung zu verzeichnen ist, so auch im Sinne der Innungsfreunde, noch nicht hinsichtlich der G. m. b. H., so ist noch nicht aller Tage Abend. Mögen Sie, Herr Sand, jetzt noch so sehr über die „Innungsfanatiker“, wie Sie so schön sagen, höhnisch lächeln, es heisst im Sprichwort: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten!“ Im Reichsamt des Innern findet in allernächster Zeit wieder eine Handwerkerkonferenz statt, wobei eine ganze Speisekarte von Handwerkerwünschen durchgesprochen werden soll.

Ein Gericht der Speisenfolge dieser Konferenz bildet auch die Hereinbeziehung der juristischen Personen — G. m. b. H. — in die Zwangsinnung. Also die Sache ist in Fluss. An uns wird es mit liegen, aus dieser Konferenz möglichst viel Nutzen zu ziehen, indem wir möglichst viel Material über diese Frage vorlegen können, um die Notwendigkeit der Hereinbeziehung der G. m. b. H. in die Innungen zu beweisen. Weiter darf aber auch die Organisation der deutschen Photographen in Innungen nicht stillstehen, sondern muss rüstig fortschreiten, muss lückenlos trotz aller Widerstände werden; denn der Gesetzgeber fragt Berufsdeputationen, welche ihm Wünsche zu Gesetzesänderungen vorschlagen stets: Wer steht hinter Euch? Kann dann die Abordnung dem Herrn Minister usw. antworten: der ganze Beruf oder wenigstens $^{9}/_{10}$ aller Berufsangehörigen steht hinter uns, so wird kein Minister und keine Partei der Parlamente an solchen Wünschen achtlos vorbeigehen können.

Darum, deutsche Fachkollegen, welchen es ernst um die Hebung unserer Lage ist, arbeitet alle mit, dass die Organisation immer weiter fortschreite, dass sie bald lückenlos wird. Lasst Euch nicht durch einseitig interessierte sogen. gute Freunde, welche aber das Gegenteil sind, schwankend machen, gründet, und tretet lieber einer solchen gesetzlich mit den meisten Rechten ausgestatteten Organisation bei, und bezahlt 10 bis 15 Mk. Jahresbeitrag, seid opferfreudig, denn das Geld wird in Eurem Interesse angewandt, denkt dabei an die organisierte Arbeiterschaft, welche alle und zum Teil weit höhere Opfer für ihre Gewerkschaften bringt, und seid einig. Lasst alle kleinen, persönlich kleinlichen Trennungsgründe beiseite, gebt Euren Kollegen, ob gross oder klein, die Hand und arbeitet gemeinsam in ideeller Weise in der Zwangsinnung mit, dann wird sie in absehbarer Zeit ein Instrument, welches harmonisch durch Euch selbst gestimmt, Töne ergeben wird, an welchen Ihr Alle Eure Freude haben werdet im wohlverstandenen Berufsinteresse, welches ist Euer persönliches Interesse.

H. Stadelmann-Wernigerode.

Aus der Industrie.

Die Firma M. Broh, Berlin SO., Köpenicker Str. 29, besteht seit 18 Jahren und befasst sich mit der Ausarbeitung und dem Ankauf von sämtlichen photographischen Rückständen, Papieren, Platten und auch insbesondere von gold-, silber- und platinhaltigen Rückständen. Das Brohsche Laboratorium ist eines der grössten seiner Art und enthält eine Platinschmelzerei und Probieranstalt. Die eingesandten Rückstände werden unter Kontrolle ausgearbeitet. Die Wertberechnung geschieht nach dem Tageskurse und dem bei der Feuerprobe ermittelten Feingehalt. Die Firma Broh liefert auch Gold- und Platinchlorid, salpetersaures Silber und sämtliche Chemikalien zu billigen Preisen. Uebrigens ist die Brohsche Scheideanstalt seit längerer Zeit mit einem regelmässigen Inserat am Bezugsquellenteil unserer Fachzeitschrift beteiligt und gewiss daher schon von vielen unserer Leser bei Bedarf benutzt worden.

Kleine Mitteilungen.

— Die diesjährige Tagung des Verbandes deutscher Amateurphotographen-Vereine findet in der Zeit vom 6. bis 8. Juni in Breslau statt. Der Ausbau der Veranstaltung liegt in den Händen der Schlesischen Gesellschaft von Freunden der Photographie. Die Tagesordnung umfasst ausser wichtigen Beratungen auch Zusammenkünfte zum Zwecke der Besichtigung der Jahrhundertfeier; als Schluss ist ein Ausflug ins Riesengebirge vorgesehen. Die Wahl des in diesem Jahre in besonderer historischer Erinnerung stehenden Breslau wird eine starke Beteiligung durch Delegierte der Verbandsvereine zur Folge haben. Der Verband umfasst zurzeit 98 Vereine. — Als Vertreter des auf einer mehrmonatigen Auslandsreise sich befindlichen Herrn Dr. Kröhnke hat Herr Paul Gebhardt, Berlin-Steglitz, Belfortstrasse 13, die Geschäftsführung übernommen.

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 48. Herr *F. W.* in F. Würden Sie mir, bitte, mitteilen, wo es Hygropapier, welches Herr O. Mente als Hilfsmittel beim Kopieren von Albuminpapier empfiehlt, gibt, und wie sich der Preis stellt? Oder können Sie mir eine gute Methode mitteilen,

damit man mit Albuminpapier tadellose Abzüge bekommt?

Antwort zu Frage 48. Mattalbuminpapier muss beim Kopieren den nötigen Feuchtigkeitsgrad besitzen und darf nicht allzu schnell kopieren, dann wird man stets gute Resultate erzielen. Hygropapier ist ein mit Gelatine überzogenes Rohpapier, welches dem im Pigmentprozess benutzten Uebertragpapier ähnelt; es wird von Trapp & Münch in Friedberg (Hessen), den Fabrikanten des Mattalbuminpapiers, erzeugt und erweist sich im Gebrauch als sehr praktisch, da man hierdurch das lästige Dämpfen oder Anhauchen des Papiers erspart. Eventuell kann man auch Uebertragpapier benutzen, indem man es etwa 1 Stunde vor Gebrauch in feuchte Makulatur einlegt.

Frage 49. Herr *M. Sch.* in B. Zedernholz wusch ich, um es von Lack und Schmutz zu befreien, mit verdünnter Lauge. Die Lösung war zu stark, und es zeigten sich die bekannten braunen bis schwarzen Brandstellen. Sofortiges sehr gründliches Wässern und Stahlwolle hatten nur wenig Erfolg. Gibt es vielleicht ein Bleichverfahren, oder was könnte ich tun?

Antwort zu Frage 49. Holz, welches durch stark alkalische Flüssigkeiten dunkel geworden ist, wie es besonders bei Eichenholz, aber auch bei Nadelhölzern leicht eintritt, lässt sich durch kein Mittel wieder entfärben, denn wenn man den Versuch machen wollte, eine Bleichung mit ätherischer Wasserstoffsuperoxydlösung vorzunehmen, so würde dabei die Holzfarbe so verändert werden, dass jedenfalls kein Vorteil aus dieser Behandlung entstehen könnte. Es bleibt in solchem Falle nichts weiter übrig, als das Holz mit einer Ziehklinge oder schlimmstenfalls sogar mit dem Hobel abzuziehen, weil die Lauge gewöhnlich sehr weit in die Tiefe gearbeitet und eine mindestens 3 bis 4 mm tiefe Schicht die dunkle Farbe angenommen hat.

Frage 50. Herr *G. W.* Ich sah vor einiger Zeit bei einem Amerikaner eine Photographie im Sprungdeckel seiner goldenen Uhr. Das Bild war nicht etwa eingeklebt, sondern nur die Schicht (ich vermute, es war Pigment) direkt in den Deckel übertragen. Ich bitte Sie, mir Auskunft zu erteilen, wie dies gemacht wird.

Antwort zu Frage 50. Um auf eine Goldplatte, wie z. B. einem Sprungdeckel einer Uhr, ein Bild zu übertragen, benutzt man am besten, wie Sie richtig schreiben, das Pigmentverfahren, und zwar benutzt man ein feinkörniges Diapositivpapier, wie es beispielsweise in Schwarz und Rot für Heliogravüre hergestellt wird. Wenn es sich um einfache Uebertragung handelt, wie in diesen Fällen wohl meistens, so wird die gereinigte Goldplatte in eine zweiprozentige Gelatinelösung gelegt, dann das Pigmentbild, nachdem es in kaltem Wasser eingeweicht ist, leise angedrückt, so dass etwas Gelatinelösung zwischen Pigmentbild und Gold zurückbleibt und zunächst unter leichter Beschwerung, die allmählich etwas verstärkt wird, 10 bis 15 Minuten belassen. Hierauf entwickelt man in bekannter Weise mit warmem Wasser, bis das Bild vollkommen rein steht, und wäscht schliesslich mit reinem, destilliertem, lauwarmem Wasser ab. Selbstverständlich muss das Negativ vorher maskiert werden, damit das Pigmentbild am Rande nicht einreisst. Nachdem jetzt das Bild vollkommen trocken geworden ist, wird es mit stark verdünntem Zaponlack in etwas angewärmtem Zustand dünn übergossen und der Lack zum gleichmässigen Abfliessen gebracht.

Frage 51. Herr *H. E.* in Rh. Ich habe hier Aufnahmen von Zigarrenpackungen (gemalte Vorlagen) zu machen für den Tiefdruck, dieselben sollen klar sein, alle Halb- und leichten Töne wiedergeben, das weisse Papier soll auf dem Negativ eine starke Deckung haben, dabei darf das Negativ an einer Ecke nicht dunkler sein als an der anderen, muss vielmehr vollkommen gleichmässig sein. Ist dieses auf einer selbstgegossenen Platte mit Emulsion oder Kollodium zu erreichen, oder würden Sie mir für diese Arbeiten eine Trockenplatte vorschlagen?

Antwort zu Frage 51. Derartige Aufnahmen lassen sich am besten auf panchromatischen Trockenplatten, z. B. von Perutz in München, herstellen, unter Benutzung eines entsprechenden Filters. Enthält die Vorlage sehr viel Rot, so muss dieses Filter aus folgender Lösung in etwa 1 ccm dicker Schicht bestehen: Tartrazin 1 g, Wasser 500 ccm, Neutralrotlösung 1:50 30 ccm. Mit diesen Platten bekommt man bei richtiger Belichtung sehr schöne Abstufung und starke Deckung. Die Platten werden zweckmässig in diesem Fall mit einem etwas konzentrierten Rodinalentwickler 1:10 hervorgerufen.

---

b) Rechtliche Fragen.

Antwort zu Frage 17. Die Beantwortung in Nr. 19 dieser Zeitschrift ist nicht ganz richtig und könnte zu falschen Ansichten führen. Nur der Photograph darf Lehrlinge ausbilden, der mindestens 24 Jahre alt ist und eine Meisterprüfung bestanden hat; oder er muss eine ausdrückliche Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch die untere oder obere Verwaltungsbehörde besitzen. — Die Befugnis muss auf Antrag allen den Personen verliehen werden, die am 1. Oktober 1908 5 Jahre das Recht zur Lehrlingsanleitung besassen; sie kann den Personen verliehen werden, die in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 geboren sind. Alle übrigen, also die, die nach dem 1. Oktober 1884 geboren sind, können das Recht nur durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung erwerben. Es sei darauf hingewiesen, dass bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Meisterprüfung auch dann abgelegt werden kann, wenn der Betreffende keine Gehilfenprüfung abgelegt hat. Nach dieser Zeit wird nur der zur Meisterprüfung zugelassen, der den Nachweis erbringt, dass die Gehilfenprüfung mit Erfolg vor der gesetzlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Kg.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.